

AINEDTER & AINEDTER

RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
DR. MANFRED AINEDTER
MAG. KLAUS AINEDTER
RECHTSANWÄLTE



Landesgericht für Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11
A-1080 Wien

15 Hv 1/17z

Angeklagter

Mag Karl-Heinz Grasser
geb 02.01.1969
Seebichlweg
6370 Kitzbühel

Wess Kux Kispert & Eckert
Rechtsanwalts GmbH
Wien • Salzburg

Dr Norbert Wess, LL.M. MBL
Rechtsanwalt • Partner
t +43 1 532 13 00 19
e n.wess@wkklaw.at

vertreten durch

AINEDTER & AINEDTER
Rechtsanwälte
Taborstraße 24A
1020 Wien

Himmelfortgasse 20/2
A - 1010 Wien
t +43 1 532 13 00
f +43 1 532 13 00 90
e office@wkklaw.at
w www.wkklaw.at

vertreten durch

Wess Kux Kispert & Eckert
Rechtsanwalts GmbH
Himmelfortgasse 20/2
1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

Anderkonto
Erste Bank
IBAN AT802011182215883501
BIC GIBAATWW

Honorarkonto
Erste Bank
IBAN AT102011182215883500
BIC GIBAATWW

wegen

§ 153 (1 und 3) StGB ua

ADVM P131618
ATU 67712246
FN 391101z

ANTRAG

1-fach

Member of **Lawyers Cooperation**

International Association of independent business law firms www.lawyerscooperation.org

Austria Belgium Germany Great Britain Hungary Italy Poland Spain Sweden Switzerland The Netherlands

In umseits näher bezeichneter Strafsache stellt Mag Karl-Heinz GRASSER durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter nachfolgenden

Beweisantrag gem § 55 StPO

und führt dazu wie folgt aus:

Am 15.12.2017, somit am 4. HV-Tag, kündigte der Verteidiger des Viertangeklagten im Rahmen seines Plädoyers an, dass sein Mandant Dr Peter HOCHEGGER teilgeständig sei.

Am 20.12.2017, somit am 6. HV-Tag, bekannte sich Dr Peter HOCHEGGER auch tatsächlich – wie er zumindest zu Protokoll gab – „teilschuldig“. Wie bereits mehrfach erörtert, wirft dieses abgeänderte bzw. erstmalig erweiterte Aussage eine **Vielzahl an Fragen** auf. Es ist durchaus denkbar, dass hinter dieser abgeänderten Aussage ein **strategischer Plan** steht, um zukünftige unbedingte Freiheitsstrafen weitestgehend zu vermeiden bzw um zumindest einen außerordentlichen Milderungsgrund zu erwirken.

Fragwürdig erscheint dabei insbesondere, dass Dr Peter HOCHEGGER nach einem 8-jährigem Ermittlungsverfahren und zahlreichen Beschuldigteneinvernahmen bei seiner ersten Einvernahme in der Hauptverhandlung seine Verantwortung **plötzlich derart abändert bzw erweitert**. Plausibel erscheint in diesem Zusammenhang, dass sich etwas an den Umständen maßgeblich geändert haben muss, somit sich im Hintergrund für Dr Peter HOCHEGGER allenfalls neue Möglichkeiten aufgetan haben.

Nochmals muss an dieser Stelle auf die wahrlich bemerkenswerte Historie zum „Geheimtreffen“ mit der WKStA verwiesen werden und wie Dr Peter HOCHEGGER auch noch in der Hauptverhandlung beim hg Gericht den Versuch unternommen hatte, dieses Treffen in Abrede zu stellen.

Am 13.10.2016 erging ein **Brief von RA Dr Karl-Heinz PLANKEL**, der frühere Rechtsvertreter von Dr Peter HOCHEGGER, indem er *„im Grunde eines weisen Rats“* die Leiterin der WKStA HR Mag Ilse-Maria VRABL-SANDA ersucht, ihm *„zur Ventilierung der zugrunde liegenden Strafrechtssache einen persönlichen Besprechungstermin“* einzuräumen. Ein Auszug aus dem Terminkalender von RA Dr Karl-Heinz PLANKEL vom 27.10.2016 lässt den Schluss zu, dass das angefragte Treffen auch tatsächlich stattgefunden hat. Gemäß einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch die

Justizministerin Dr Alma ZADIC wurde ausdrücklich festgehalten, dass dieses Treffen auch tatsächlich stattgefunden hat, allenfalls erst im November oder Dezember 2016.

Weder befindet sich das Schreiben von RA Dr Karl-Heinz PLANKEL, noch ein Aktenvermerk über das Treffen zwischen der früheren Rechtsvertretung von Dr Peter HOCHEGGER und der Leiterin der WKStA, HR Mag Ilse-Maria VRABL-SANDA, im gegenständlichen Akt.

Die Unterlagen dokumentieren, dass es zwischen diesen Personen ein geheim gehaltenes Treffen gegeben hat, welches sich auf das gegenständliche BUWOG-Verfahren bezogen hat.

Das Schreiben vom 13.10.2016 von RA Dr Karl-Heinz PLANKEL an die Leiterin der WKStA wurde Dr Peter HOCHEGGER im Rahmen seiner Beschuldigteneinvernahme am 10.01.2018, somit am 9. HV-Tag, von der Verteidigung des Erstangeklagten vorgelegt sowie Fragen dazu gestellt. Dazu wurde von Dr Peter HOCHEGGER angegeben, dass er dieses Schreiben **weder kenne, noch**, dass ihm solch ein Besprechungstermin **bekannt sei**. Dr Peter HOCHEGGER sagte dazu aus: *„Ich habe zu keiner Zeit mit der WKStA oder sonst jemanden in Justizkreisen über eine Kronzeugenregelung oder Sonderregelung gesprochen; ganz bestimmt nicht“*. Auf die Frage, ob seine Anwälte dies getan hätten, antwortete Dr Peter HOCHEGGER: *„Nicht in meinem Auftrag [...]“* (Protokoll 9. HV-Tag S 42). Weitergehende Angaben machte er nicht, insbesondere bestätigte er auch keinerlei Treffen seiner Rechtsvertretung mit der WKStA.

Wäre es bereits befremdlich, dass der Rechtsvertreter ohne Wissen und ohne Auftrag des Mandanten agiert haben soll, wird es im Folgenden noch kurioser, nämlich am 10. HV-Tag, der zwei Wochen später stattfand: Auf erneutes Nachfragen zu dem Schreiben vom 13.10.2016 gab Dr Peter HOCHEGGER plötzlich an, dass er mittlerweile mit seinem früheren Rechtsvertreter gesprochen hätte und dieser ihm bestätigt habe, dass er, also RA Dr Karl-Heinz PLANKEL, dieses Schreiben verfasst und abgeschickt hat. Ebenfalls bestätigt wurde ihm, dass es dieses Gespräch tatsächlich gegeben hat und er von Dr Karl-Heinz PLANKEL bereits damals über das Gespräch mit der WKStA informiert worden wäre. Dr Peter HOCHEGGER vermochte sich daher am 10.01.2018, bei erstmaligen Befragungen durch die Verteidiger der anderen Angeklagten nicht mehr an ein Gespräch seines Rechtsvertreters bei der WKStA erinnern, dass dieser erst knapp ein Jahr zuvor für

ihn verrichtet hat und über das er nachträglich von seinem Rechtsvertreter auch in Kenntnis gesetzt worden ist.

In dem besagten Gespräch ging es, wie Dr Peter HOCHEGGER nun am 10. HV-Tag zu Protokoll gibt, um **Möglichkeiten, die für Dr Peter HOCHEGGER noch offen stünden**, wenn er „*noch etwas sagen will*“. Jedoch sei die Anklage „*schon weg*“ gewesen und die WKStA solle deshalb keinen Einfluss mehr gehabt haben. Offenbar wurde somit zwischen der Anklagebehörde und dem früheren Verteidiger von Dr Peter HOCHEGGER erörtert, welche Möglichkeiten für seinen Mandanten im Gegenzug für eine abgeänderte Aussage offen stehen würden. Welche Möglichkeiten genau das sind, wurde bis heute **nicht offengelegt**.

Es bleibt bis zum heutigen Tag unerklärlich, warum ein Rechtsvertreter eines Angeklagten einen persönlichen Besprechungstermin bei einer Anklagebehörde benötigt, um zu erfragen, ob er – nachdem die Anklageschrift bereits eingebracht ist – allenfalls bei Gericht noch etwas sagen darf. Das ergibt – bei allem Respekt – einfach keinen Sinn.

Am 10. HV-Tag beantragte die Verteidigung des Zweitangeklagten aus all diesen Gründen die zeugenschaftliche Einvernahme von unter anderem HR Mag Ilse-Maria VRABL-SANDA. Diesem Antrag schloss sich auch die Verteidigung des Erstangeklagten an. Der Antrag wurde am 03.06.2020, somit am 140. HV-Tag (und folglich fast 2,5 Jahre und 130 HV-Tage später), **abgewiesen**. Mehrmals – nämlich am 11., 44., 72., 127. HV-Tag – wurde außerdem von der Verteidigung des Erstangeklagten die Beischaffung der soeben erwähnten Dokumente, nämlich des Schreibens sowie des Aktenvermerkes, beantragt. Zudem wurde mit 18.02.2019 ein Schreiben via email an die WKStA, nämlich an HR Mag Ilse-Maria VRABL-SANDA, OStA Dr Gerald DENK sowie OStA Mag Alexander MARCHART mit der Aufforderung, offene Fragen zu diesem geheim gehaltenen Treffen zu beantworten, versendet. Dieses wurde jedoch bis dato **ignoriert** und blieb einfach **unbeantwortet**.

Bis heute ist somit **nicht geklärt**, was in dem gegenständlichen Gespräch erörtert wurde. Dass den Prozessbeteiligten dieser Inhalt nicht bekannt ist, steht jedoch den **Bestimmungen der StPO entgegen**:

Es wären sowohl das Schreiben vom 13.10.2016 zum Akt zu nehmen, als auch das anschließende Treffen in einem Aktenvermerk festzuhalten sowie dem Akt beizulegen gewesen. Gem § 95 StPO sind Vorbringen von Personen und **bedeutsame Vorgänge** derart schriftlich festzuhalten, dass ihr wesentlicher Inhalt nachvollzogen werden kann. Mit dieser Regelung soll eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz über alle Ermittlungsergebnisse sowie ein einheitlicher Wissenstand aller am Verfahren Beteiligter sichergestellt werden.¹ Auch minder bedeutsame Vorgänge sind im Rahmen der umfassenden Dokumentationspflicht festzuhalten, sofern sie irgendeine Bedeutung für die Ermittlung haben können.²

Dass ein **Treffen zwischen einem Angeklagten** sowie einer Person – nämlich noch dazu der Leiterin (!) – **der Anklagebehörde** jedenfalls unter die **Kategorie „bedeutsame Vorgänge“** fällt, ist wohl nicht zu bestreiten. Unabhängig vom Inhalt des Gesprächs ist die Dokumentation eines solchen Treffens notwendig, um die Transparenz des Ermittlungsverfahrens zu wahren. Wird, wie im gegenständlichen Fall, dieses Treffen verschleiert, so ergibt das ein äußerst schiefes Bild. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung in § 95 StPO befindet sich der notwendigerweise anzufertigende Aktenvermerk somit nicht im Akt, was dazu führt, dass der Wissenstand der Beteiligten nicht mehr einheitlich ist.

Nochmals sei an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass niemand von diesem Treffen bis zum heutigen Tag wissen würde, wenn nicht einem Verteidiger eines anderen Angeklagten das besagte Schreiben von RA Dr Karl-Heinz PLANKEL und der Auszug aus seinem Terminkalender anonym zugespielt worden wäre.

An dieser Stelle soll auch noch erwähnt werden, dass es im Dezember 2016 eine **weitere vergleichbare Anfrage** zu jener von RA Dr Karl-Heinz PLANKEL im Oktober 2016 gab, welches vonseiten der WKStA jedoch genau **gegenteilig – somit rechtskonform – behandelt und vor allem auch dokumentiert** wurde. In einem E-Mail vom 19.12.2016 übermittelte Claudia STERRER-PICHLER, ehemalige stellvertretende Sektionsleiterin der Präsidialsektion im BMF, der WKStA eine schriftliche Darstellung und gab bekannt, dass

¹ *Vogl in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 95 Rz 1.

² *Vogl in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 95 Rz 4/1.

sie für eine Zeugenaussage zur Verfügung steht und bat um eine Zeugenladung. OStA Mag Alexander MARCHART antwortete daraufhin, dass diese Stellungnahme an das zuständige Landesgericht für Strafsachen Wien weitergeleitet wird und eine Vernehmung in diesem Stadium des Verfahrens nur während einer Hauptverhandlung durch das Gericht erfolgen kann. Eine Vernehmung durch die WKStA sei aufgrund bereits erfolgter Anklageeinbringung nicht möglich, da die **Leitung des Verfahrens ab diesem Zeitpunkt dem Gericht obliegt** (ON 3330). Dieser Ansicht ist vollumfänglich zuzustimmen. Auch bei der Anfrage von RA Dr Karl-Heinz PLANKEL hätte in dieser Weise vorgegangen werden müssen. In diesem Schreiben wird ganz eindeutig festgehalten, dass nach Anklageerhebung die WKStA nur mehr – so wie es § 210 Abs 2 StPO auch vorsieht – Beteiligte des Verfahrens ist. Dass im Falle des früheren Rechtsvertreters von Dr Peter HOCHEGGER anders vorgegangen wurde, ist somit auch unter diesem Aspekt äußerst auffällig. Es scheint somit, als wäre die Vorgehensweise der WKStA davon **abhängig, wer solche außerordentlichen Treffen** anfragt und **was sich die WKStA davon erhofft**. Erneut kann somit bei dem Treffen mit RA Dr Karl-Heinz PLANKEL keinesfalls davon gesprochen werden, dass dieses Treffen kein „bedeutsamer Vorgang“ gewesen sei.

Betrachtet man das Verhalten von Dr Peter HOCHEGGER unter einem breiteren Blickwinkel wie „nur“ den BUWOG-Prozess, verstärkt sich der Eindruck, dass seine Entscheidung, eine plötzlich abgeänderte Aussage zulasten der anderen Angeklagten zu tätigen, auf einem **strategischen Plan basiert** und folglich erscheint der Inhalt seiner abgeänderten Aussage noch **unglaublicher**. Denn aufgrund aller Umstände ergibt sich, dass Dr Peter HOCHEGGER mit seiner abgeänderten Aussage versucht, das Beste für sich herauszuholen. Das **Motiv** zu der plötzlich abgeänderten Aussage von Dr Peter HOCHEGGER gründet sich auf folgende Fakten:

- Am 02.12.2012 wurde von der StA Wien eine Anklageschrift betreffend „Employee Stock Option Plan“ (**ESOP**) eingebracht, in der auch Dr Peter HOCHEGGER Angeklagter ist bzw gewesen wäre, jedoch, wie die StA in deren Anklageschrift ausführt, aufgrund eines bereits anhängigen Strafverfahrens zu den schwarzen Kassen bzw dem Faktenkomplex Valora abgesondert verfolgt wird (GZ 614 St 30/12k). Der Schadensbetrag beläuft sich allein bei ESOP auf rund **10,6 Mio Euro**.

- In diesem ESOP-Strafverfahren kam es hinsichtlich der anderen Angeklagten zu **rechtskräftigen Verurteilungen**, die auch vom OGH mit 11.11.2015 rechtskräftig bestätigt wurden (OGH 15 Os 97/14z).
- Aufgrund illegaler Parteienfinanzierung wurde Dr Peter HOCHEGGER in einem weiteren Verfahren rechtskräftig zu zwei Jahren teilbedingter Haft, davon acht Monate unbedingte, verurteilt (OGH 25.11.2015, 13 Os 143/14z). Der Schadensbetrag beläuft sich hierbei auf **960.000 Euro**.
- Bevor der BUWOG-Prozess Ende 2017 bei Gericht begonnen hat, wurde gegenüber Dr Peter HOCHEGGER, wie bereits seit vielen Jahren erwartet und auch seitens der Staatsanwaltschaft angekündigt zum Themenkomplex **Valora/„schwarze Kassen“**, die Anklageschrift, nämlich am 24.05.2017, eingebracht (GZ 614 St 3/10m). Unabhängig vom Schadensbetrag, der bereits aus dem ESOP Sachverhalt resultiert (rund 10,6 Mio Euro), wird in dieser Anklageschrift ein weiterer Schadensbetrag von rund **5,7 Mio Euro** betreffend der schwarzen Kassen angeklagt.
- Hinzu kommt außerdem eine weitere Anklageschrift gegenüber Dr Peter HOCHEGGER gem dem **Finanzstrafgesetz** in Bezug auf den Themenkomplex „schwarze Kassen“ vom 24.04.2020 (GZ 608 St 7/20w). Der Schadensbetrag beläuft sich auch hier auf über **3,2 Mio Euro**.
- Mit Datum 21.02.2020 wurde gegenüber Dr Peter HOCHEGGER eine weitere (noch nicht rechtswirksame) Anklageschrift in Zusammenhang mit der Tätigkeit Valora und der Geschäftsbeziehung zu **Alcatel** ausgestellt (GZ 608 St 15/17t).

In den diversen Telekom Verfahren muss Dr Peter HOCHEGGER mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung rechnen:

- Hervorzuheben ist zunächst, dass aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung der anderen Angeklagten im ESOP-Verfahren Dr Peter HOCHEGGER jedenfalls **davon ausgehen muss**, zu diesen Anklagepunkten **verurteilt zu werden**. Da diese Verurteilungen zudem vom OGH bestätigt wurden, werden auch bei Dr Peter HOCHEGGER allfällig eingebrachte Rechtsmittel kaum erfolgreich sein.
- Zudem droht Dr Peter HOCHEGGER in der Valora/ESOP/„schwarze Kassen“-Anklage eine **Verurteilung** aufgrund diverser Schadensbeträge in Millionenhöhe.
- Ebenfalls nahezu zwingend – da in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorwürfen zu den „schwarzen Kassen“ stehend – ergibt sich eine **Verurteilung** von

Dr Peter HOCHEGGER nach dem Finanzstrafgesetz mit einer Schadenshöhe ebenfalls in Millionenhöhe.

- Das alles neben seiner bereits bestehenden rechtskräftigen, strafgerichtlichen Verurteilung.

So gesehen ergibt sich bereits ohne der BUWOG-Anklage eine **Verurteilung von Dr Peter HOCHEGGER aufgrund eines Schadensbetrages in vielfacher Millionenhöhe**. Wie nachfolgend noch näher erörtert, ist es für Dr Peter HOCHEGGER in Bezug auf die Strafzumessung daher auch **nicht mehr ausschlaggebend**, ob zu diesen Verurteilungen noch eine weitere Verurteilung im BUWOG-Verfahren hinzukommt oder ob er im BUWOG-Verfahren freigesprochen wird.

Dr Peter HOCHEGGER muss nämlich zwingend davon ausgehen, **jedenfalls eine Verurteilung aufgrund eines Schadensbetrages in vielfacher Millionenhöhe** zu erhalten. Bereits damit ist die zweite Wertgrenze des Strafgesetzbuches um das Vielfache überschritten. Selbst wenn es daher auch in Bezug auf die **BUWOG-Anklage** zu einer Verurteilung kommt, muss sich Dr Peter HOCHEGGER zwar einen noch höheren Schadensbetrag zurechnen lassen, jedoch wird sich dieser in Bezug auf die Strafzumessung nicht mehr auswirken:

Ein hoher Schaden wirkt sich nämlich nur dann bei der Strafbemessung aus, wenn das Schadensausmaß die strafsatzändernde Wertgrenze um ein Mehrfaches übersteigt.³ Wie bereits vorgebracht wird die Schadenshöhe jedenfalls um ein Vielfaches überschritten, unabhängig davon, ob Dr Peter HOCHEGGER im BUWOG-Verfahren verurteilt oder freigesprochen wird. Dieses Faktum – die Überschreitung um ein Vielfaches – kann somit zwar berücksichtigt werden, da jedoch jedenfalls eine eklatante Überschreitung vorliegt, wird sich ein Unterschied bei den in Rede stehenden **Schadensbeträgen nicht mehr auf die Strafzumessung** bei Dr Peter HOCHEGGER **auswirken**. Denn bei der Heranziehung des Multiplikators der jeweiligen Wertgrenze ist jedenfalls Zurückhaltung geboten.⁴

³ Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 32 Rz 77.

⁴ Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 32 Rz 77.

Mit anderen Worten ausgedrückt bzw auf den Punkt gebracht:

Dr Peter HOCHEGGER ist es vollkommen egal, ob er im BUWOG-Verfahren verurteilt wird oder nicht.

Naheliegend ist daher, dass aus diesem Grund Dr Peter HOCHEGGER eine Möglichkeit darin gesehen hat, im Rahmen einer abgeänderten Aussage – nämlich eine Aussage, die im Sinne der WKStA ist, egal ob sie der Wahrheit entspricht oder nicht – einen außerordentlichen **Milderungsgrund in der Strafzumessung zu erreichen.**

Dr Peter HOCHEGGER ist sich bewusst, dass er jedenfalls eine Verurteilung aufgrund eines Schadenbetrages in vielfacher Millionenhöhe erhalten wird. Um das Beste für sich rauszuholen, möchte Dr Peter HOCHEGGER durch die abgeänderte Aussage nunmehr einen Milderungsgrund gem § 34 Abs 1 Z 17 StGB erreichen, indem er zur „*Wahrheitsfindung*“ beizutragen **vorgibt**. Denn Dr Peter HOCHEGGER versucht mit seiner abgeänderten Aussage, die haltlosen und mehrfach bereits widerlegten Vorwürfe der WKStA zu unterstützen, um damit einen Vorteil zu erlangen.

Dr Peter HOCHEGGER erhofft sich somit durch seine abgeänderte – jedoch unrichtige und objektiv bereits widerlegte – Aussage, einen Milderungsgrund bei seiner Strafe zu erreichen, insbesondere, weil er davon ausgehen muss, dass er aufgrund der mehrfachen Anklagen gegenüber ihm jedenfalls aufgrund eines Schadenbetrages in vielfacher Millionenhöhe verurteilt werden wird. Dies zeigt eindeutig das **Motiv für die plötzlich abgeänderte Aussage** von Dr Peter HOCHEGGER.

Aus all den genannten Gründen stellt die Verteidigung von Mag Karl-Heinz GRASSER daher den

ANTRAG

auf zeugenschaftliche Einvernahme der Leiterin der WKStA, Hofrätin **Mag Ilse-Maria VRABL-SANDA** zum **Beweisthema** der im Hintergrund der abgeänderten Aussage von Dr Peter HOCHEGGER stattgefundenen Gespräche.

Als **Beweismittel** dient die Leiterin der WKStA, Hofrätin Mag Ilse-Maria VRABL-SANDA, per Adresse Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien.

Die beantragte Beweisführung ist für den Verfahrensausgang von außerordentlicher Bedeutung, somit liegt **Beweisrelevanz** jedenfalls vor. Die beantragte Zeugin HR Mag Ilse-Maria VRABL-SANDA hat unmittelbare Wahrnehmungen zum stattgefunden Gespräch, hat sie dieses doch mit RA Dr Karl-Heinz PLANKE abgehalten. Diese Wahrnehmungen tragen entscheidend zur Schuld- und Subsumtionsfrage in Bezug auf den Erstangeklagten im gegenständlichen Fall bei.

Die Aussagen von Dr Peter HOCHEGGER im Rahmen seiner abgeänderten Aussage sollen insbesondere den Erstangeklagten – freilich zu Unrecht – belasten. Zum Beweis dafür, dass die Aussagen von Dr Peter HOCHEGGER **unglaublich** sind, ist es notwendig, die Hintergründe für seine abgeänderte Aussage darzulegen. Dabei steht fest, dass ein geheim gehaltenes Treffen stattgefunden hat, und zwar zwischen der Partei des Viertangeklagten sowie der Partei der Anklagebehörde. Dieses Treffen wurde jedoch bis zur Aufdeckung von dritter Seite verschwiegen, der Inhalt des Gesprächs ist weiterhin unklar. Die Glaubwürdigkeit von Dr Peter HOCHEGGER und somit die Richtigkeit seiner abgeänderten Aussage ist aufgrund der oben dargelegten Gründe massiv anzuzweifeln, möchte er für sich aufgrund der strafrechtlichen Vorwürfe in anderen Verfahren wohl das Beste rausholen. Das zeigt sich insbesondere im Hinblick darauf, dass Dr Peter HOCHEGGER aufgrund anderweitiger Anklagen **jedenfalls mit einer Verurteilung rechnen muss**, so dass die abgeänderte Aussage, mit der er vorgibt, zur „Wahrheitsfindung“ beizutragen, **nur dazu dient, einen außerordentlichen Milderungsgrund zu erreichen**. Dieser strategische Plan darf aber keinesfalls dazu führen, dass dies zulasten der anderen Angeklagten geht.

Im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrheitserforschung gem § 3 StPO wird nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es aufgrund all dieser genannten Tatsachen unumgänglich ist, die Umstände hinter der bereits 157 HV-Tagen zurückliegende abgeänderten Aussage von Dr Peter HOCHEGGER zu klären.

Die zeugenschaftliche Einvernahme von HR Mag Ilse-Maria VRABL-SANDA ist für den Beweis notwendig sowie geeignet, dass die abgeänderte Aussage von Dr Peter

HOCHEGGER nicht glaubwürdig, sondern aufgrund des „Geheimtreffens“ zur Erreichung eines Milderungsgrundes getätigt wurde und ist somit für die Schuldfrage für den Erstangeklagten von besonderer Relevanz, da die fälschlicherweise belastenden Aussagen damit widerlegt werden.

Mag Karl-Heinz GRASSER